

Hinweis für eine AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
hier: Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Post-/Michelbachstraße“

Dieser Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wurde in den Obersulmer Nachrichten / Ausgabe 48 / 27.11.2025 veröffentlicht.

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der am 04.07.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Obersulm beschlossenen und mit Änderungssatzung vom 21.01.2029 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Post-/Michelbachstraße“ beschlossen.

§ 1 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Obersulm mit Satzung vom 04.07.2016 beschlossene und mit Änderung der Satzung vom 21.01.2019 erweiterte Sanierungsgebiet „Ortskern II“ bleibt unverändert erhalten.

Die Abgrenzung ist aus dem Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Oktober 2025 ersichtlich.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Post-/Michelbachstraße“ finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB Anwendung.

Ebenfalls Anwendung finden die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge).

§ 3 Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.03.2030 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Gemeinde Obersulm
Bernhardstraße 1
74182 Obersulm**

geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) und der §§ 152 – 156a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung, Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt: Gemeinde Obersulm, Hauptamt, Herr Amtsleiter Jochen Dicht
Telefon: 07130 28-110

oder der Sanierungsberater der Gemeinde Obersulm

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart
Herr Wolfgang Mielitz – Telefon: 0711 6677-3264

Obersulm, 25.11.2025
gez. Björn Steinbach, Bürgermeister

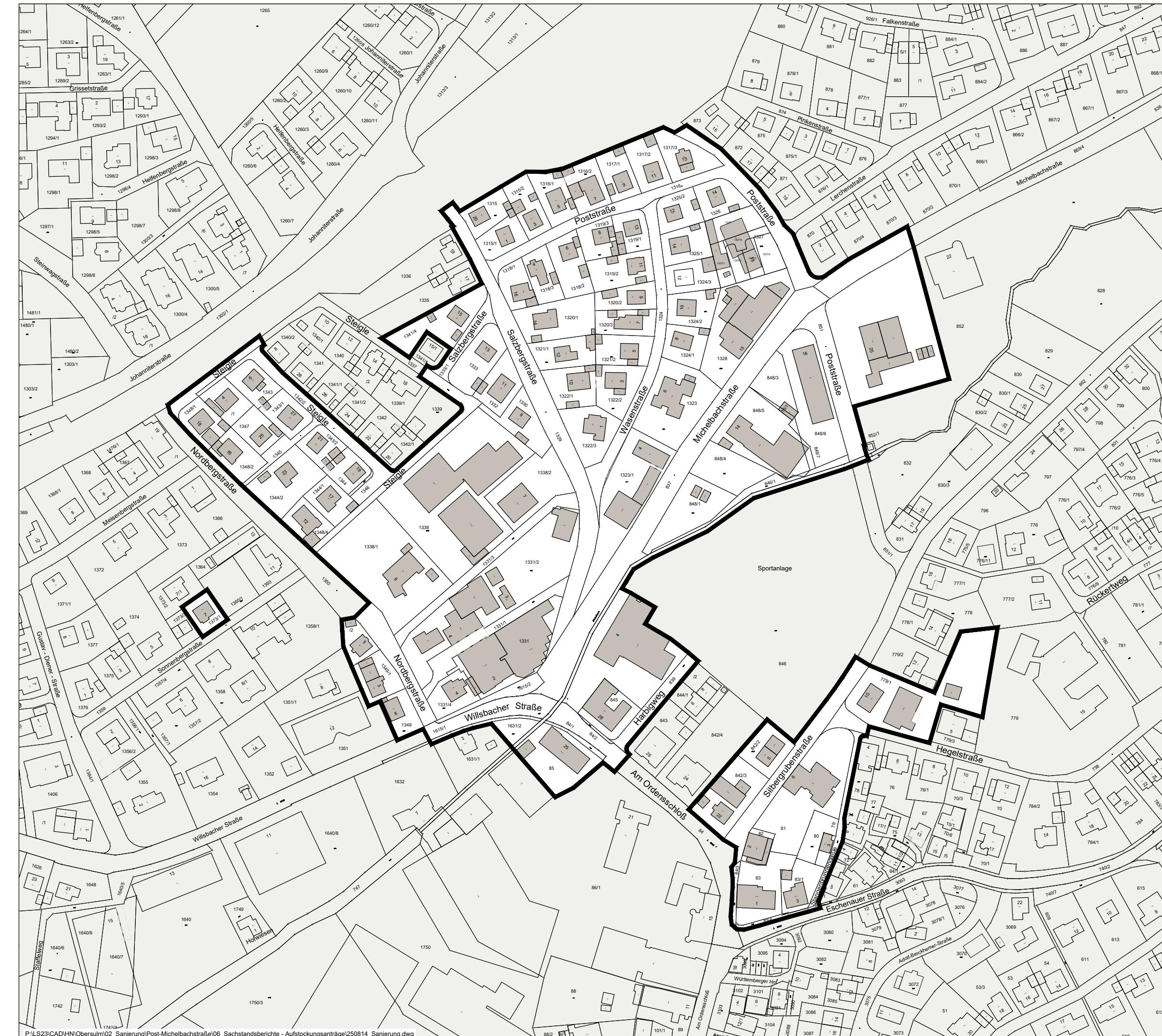


Gemeinde Obersulm

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
"Post-/ Michelbachstraße"

Gebietsabgrenzung

 Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
(8,2 ha)



0 10 20 40 80

M 1:2000

Okt 2025

Mielitz/ Overhoff

LSBW
Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Landsiedlung
Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A
70176 Stuttgart